

BVGer E-5404/2006 vom 8. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5404_2006

FR: TAF E-5404/2006 du 8 décembre 2010

IT: TAF E-5404/2006 del 8 dicembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen

ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid damit, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers einesteils den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung und andernteils jenen von Art. 3 AsylG an die flüchtlingsrechtliche Relevanz nicht genügten. Unglaubhaft seien die Vorbringen deshalb, weil der Beschwerdeführer zu wesentlichen Punkten seiner Gesuchsbegründung unterschiedliche Angaben gemacht habe. So habe er sich bezüglich der Haftdauer, welche er im April 2004 erlitten habe, widersprochen, indem er die Dauer einerseits mit zwei Tagen, andererseits mit einer Woche angegeben habe. Auch habe er sich widersprüchlich über die einwöchige Haft im Jahre 2002 geäussert. Unterschiedlich sei auch die Aussage zum Besitz beziehungsweise Nichtbesitz eines HADEP-Ausweises ausgefallen. Zweifelhaft sei die angegebene einwöchige Inhaftierung im Jahre 2004 ohne Zugang zu einem Anwalt und ohne Anklageerhebung auch vor dem Hintergrund, dass die Türkei damals infolge der EU-Aufnahmethematik bestrebt gewesen sei, in rechtsstaatlicher Hinsicht einen guten Eindruck zu hinterlassen. Nicht nachvollziehbar sei sodann, dass der Beschwerdeführer den HADEP-Vorsitzenden nicht über den Vorfall in Kenntnis gesetzt habe, zumal er regelmässig die Parteizentrale aufgesucht und auch an Kundgebungen im Zusammenhang mit unrechtmässigen Festnahmen teilgenommen habe. Vor diesem Hintergrund erstaune zudem, dass der Beschwerdeführer angeblich nicht mehr gewusst habe, weshalb er die HADEP-Zentrale in Erzincan nach der Verhaftung aufgesucht habe. Als zeitlich unpassend wertete das BFM auch die Aussage, der Beschwerdeführer sei bis zur Festnahme im April 2004 wegen der Weigerung, den Dorfschützerposten zu übernehmen, derart bedrängt worden, da in dieser Zeit nämlich kontrovers über die Abschaffung dieses Systems diskutiert worden sei. Das Ausmass der angegebenen Unterdrucksetzung sei auch deshalb zweifelhaft, weil laut Angaben des Beschwerdeführers ja schon sein Vater als Dorfschützer tätig gewesen sei und das Dorf bereits über eine grosse Anzahl Dorfschützer verfügt habe. Schliesslich führte das BFM an, der Beschwerdeführer hätte sich allfälligen Druckversuchen der lokalen Behörden durch Wohnortswechsel innerhalb der Türkei entziehen können; er sei damit nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen gewesen. Das BFM äusserte weiter die Vermutung, dass die Beschwerdeführenden den Wohnort bereits zu einem früheren Zeitpunkt als im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum Deutschlandaufenthalt behauptet (mithin früher als irgendwann Ende Juli 2004) verlassen hätten. Das BFM führte zur Begründung an, die Beschwerdeführenden seien bereits vor dem angegebenen Ausreisedatum in Deutschland erkennungsdienstlich erfasst worden. Diesen Aufenthalt hätten sie zudem erst zugegeben, nachdem ihnen die

Abklärungsergebnisse vorgehalten worden seien. Auch dieses Verhalten sei der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden abträglich. Hinsichtlich der allgemeinen, als Angehörige der kurdischen Ethnie erlittenen Nachteile wie die geltend gemachten Mitnahmen in die Berge und die Bedrohung der als Hirten tätigen Kinder durch Armeeingehörige führte das BFM aus, diese gingen nicht über das hinaus, wovon weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei betroffen seien, und seien nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu werten. Zu berücksichtigen sei auch, dass sich die Situation der Kurden im Zuge der seit 2001 vorgenommenen Reformen verbessert habe. Hinsichtlich der geltend gemachten HADEP-Mitgliedschaft, welche ebenfalls mit Zweifeln behaftet sei, führte das BFM aus, die Partei sei zwar im März 2003 verboten worden, das Parteiverbot habe jedoch bei einfachen Mitgliedern zu keiner rückwirkenden Verfolgung geführt. Sodann wies das BFM nochmals darauf hin, dass sich die Beschwerdeführenden den als lokal oder regional zu wertenden Nachteilen durch einen Wegzug in einen anderen Teil des Heimatlandes hätten entziehen können. Der Beschwerdeführer habe sich bereits mehrmals in Istanbul aufgehalten und sei dort auch von seiner Familie besucht worden. Aus den Akten gehe abgesehen von geltend gemachten Personenkontrollen nicht hervor, dass die Familie dort asylrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt wäre. Schliesslich führte das BFM an, die eingereichten Beweismittel seien nicht geeignet, zu einer Änderung seines Standpunktes zu führen.

E. 4.2

In seiner Beschwerdeeingabe vom 19. Juli 2006 macht der Beschwerdeführer geltend, der Hinweis auf die geltende Praxis der fehlenden Asylrelevanz bezüglich der von Kurden allgemein zu erleidenden Schikanen und Massnahmen werde der Situation der Beschwerdeführenden nicht gerecht. Die angefochtene Verfügung des BFM leide unter dem Mangel, dass die grundsätzliche Hintergrundsituation der Beschwerdeführenden nicht erkannt und auch ihre spezielle Situation nicht abgeklärt worden sei. So finde in Gebieten, in welchen eine gemischte Bevölkerungsstruktur (alevitische Kurden sowie sunnitische Türken) existiere, seit Jahren eine Verdrängungspolitik statt. Der prozentuale Anteil der Kurden an der Gesamtbevölkerung sei in den fraglichen Provinzen, so auch in Erzincan, seit 1970 massiv zurückgegangen. Das Gleiche gelte für den Anteil des früher von Kurden bewirtschafteten Landes, welches nach deren Abwanderung zunehmend von Angehörigen der türkischen Ethnie eressen werde. Diese Entwicklung lasse sich nicht mit wirtschaftlichen Faktoren erklären, sondern stelle das Ergebnis einer klaren politischen Strategie des türkischen Staates dar und sei als grundsätzlich asylrelevante Verfolgung zu qualifizieren. Der Rechtsvertreter bemängelt, dass in den Anhörungen auf Äusserungen, welche die Beschwerdeführenden als Opfer der beschriebenen ethnisch motivierten staatlichen Verfolgung erscheinen liessen, nicht näher eingegangen worden sei. In den Anhörungsprotokollen existierten viele Fundstellen über die staatlichen Aufforderungen, sich zu unterwerfen oder das Land zu verlassen. Besonders eindrücklich seien auch die Aussagen des Sohnes D. _____ (insb. im kantonalen Protokoll S. 7 und 8) ausgefallen. Es sei schlicht undenkbar, dass dieser die gemachten Aussagen erfunden habe. Die Schilderungen des Jungen zeigten ebenfalls die Intensität der beschriebenen "Politik der Nadelstiche" auf. Die Aussagen des Sohnes D. _____ würden weiter auch aufzeigen, dass das BFM im angefochtenen Entscheid zu Unrecht von mangelnder Substanziierung der Vorbringen gesprochen habe. Da die Vertreibungspolitik je nach Voraussetzungen der betroffenen Kurden unterschiedlich intensiv verlaufe und die Vertreibung in kleinen Schritten äusserst komplex sei, hätte das BFM durch Abklärung der genauen Verhältnisse

(Erhebung der Besitzverhältnisse, Nachfragen zu Landstreitigkeiten, Erfassen der Abwanderungsbewegung aus dem Dorf, etc.) das Verfolgungsprofil der Beschwerdeführenden genauer eruieren müssen. Sollte die Beschwerdeinstanz dem Begehren um Rückweisung nicht folgen, sei der Sachverhalt auf Beschwerdeebene weiter abzuklären und den Beschwerdeführern sei Frist einzuräumen, um statistische Angaben zur Vertreibung der Kurden und Details zu den Landstreitigkeiten zu machen. Zudem sei durch die Beschwerdeinstanz eine gezielte Botschaftsabklärung zu den ethnischen Vertreibungen zu tätigen. Die von den Beschwerdeführenden erlittene staatliche Verfolgung gehe weit über das hinaus, was in irgendeiner Art und Weise als zumutbar beschrieben werden könne. Durch die systematischen und gezielten Übergriffe sei ein Gefühl des unerträglichen psychischen Druckes entstanden. Da der Beschwerdeführer tagtäglich in Angst gelebt habe, die Felder nicht mehr korrekt bestellen können, jederzeit mit Übergriffen auf die Kinder und die sexuelle Integrität der Ehefrau rechnen müssen, sei er irgendwann nicht mehr in der Lage gewesen, zu unterscheiden, wann was passiert sei. Verwischungen zwischen Erlebtem und Befürchtungen seien bei einem so hohen Ausmass an systematischen Behelligungen durchaus bekannt. Der Beschwerdeführer, welcher wie seine Ehefrau schwer traumatisiert sei, sei in der Lage, diese Verwischungen beziehungsweise seine Unfähigkeit, die erlittenen Benachteiligungen sauber chronologisch und logisch zu strukturieren, mittels eines psychiatrischen Berichtes zu belegen. Die vom BFM festgestellten Widersprüche seien auf das erwähnte Phänomen zurückzuführen und seien daher erklärbar. Auch gehörten angesichts des Erlebten Übertreibungen zum normalen menschlichen Verhalten. Was letztlich das Verschweigen des Deutschlandaufenthalts anbelange, sei zu berücksichtigen, dass die Verheimlichung der Durchreise eine Konsequenz der problematischen rechtlichen Konstruktion des Erstasylabkommens der EU-Staaten und der Schweiz sei. Dadurch würden die Betroffenen zu unrichtigen Angaben geradezu verleitet.

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht korrekt ist. Was die formelle Rüge der unzureichenden Abklärung der im Raume Erzincan stattfindenden Vertreibungspolitik gegenüber (alevitischen) Kurden betrifft, ist Folgendes zu bemerken: Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - die einzelnen Verfolgungshandlungen nicht glaubhaft zu machen vermochte, das BFM von einer früheren Abreise aus der Region ausging, der Beschwerdeführer bereits wiederholt in den Grossstädten Istanbul und Ankara verweilte und einem Erwerb nachging, die Familie auch schon über Monate im Raume Istanbul verweilte und die Beschwerdeführer in den Grossstädten Istanbul, Izmir und Ankara über Familienangehörige verfügen, war das BFM nicht gehalten, sich näher mit den alltäglichen Unterdrückungen der kurdischen Bevölkerung in der Bergregion Erzincans auseinanderzusetzen. Auch das Bundesverwaltungsgericht erachtet die von der in den potenziellen Rückzugsgebieten der Guerilla ansässigen Bevölkerung zu erleidenden Nachteile (bspw. die geltend gemachten Essensabnahmen, die Mitnahmen in die Berge, die Schikanierungen der Hirten etc.) als eine Folge der Beheimatung in diesen Gebirgszonen, welcher durch Wohnortwechsel innerhalb der Türkei weitgehend entgangen werden kann. Angesichts dieser Einschätzung bestand und besteht keine Veranlassung zur Vornahme der gewünschten Abklärungen zum Migrationsdruck, beispielsweise mittels Botschaftsanfrage. Die diesbezüglichen Anträge des Rechtsvertreters sind demnach abzuweisen. In materieller

Hinsicht ist festzustellen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in der Tat in vielen Bereichen und insbesondere auch bezüglich der Dauer und Anzahl der erlittenen Verhaftungen widersprüchlich ausgefallen sind. Der Rechtsvertreter stellt diese Feststellung in seiner Argumentation als solche nicht in Abrede, sondern unternimmt den Versuch, die Defizite in den Aussagen mit dem steten Druck, der Häufigkeit der Vorkommnisse, den gesundheitlichen Problemen und der angeblich bekannten Folge der Vermischung der Ereignisse zu erklären. Dieser Erklärungsversuch kann zwar nicht grundsätzlich als unbehelflich bezeichnet werden; die konkreten, vorliegend zur Diskussion stehenden Unzulänglichkeiten vermag er aber nicht zu erklären. So ist beispielsweise schlicht nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer selbst bei häufiger Misshandlung nicht in der Lage gewesen wäre, die Dauer der letzten Inhaftierung auch nur einigermaßen übereinstimmend anzugeben. Dass dafür, wie in der Beschwerdeschrift geltend gemacht, auch medizinische Gründe verantwortlich gewesen wären, kann den Akten nicht entnommen werden. Der in Aussicht gestellte Arztbericht über eine beim Beschwerdeführer angeblich vorhandene posttraumatische Belastungsstörung ist nämlich ausgeblieben. Ebenso kann eine Vermischung von Ereignissen hinsichtlich der Aussage ausgeschlossen werden, wonach es jeweils bei den Reisen (entweder Hin- oder Rückfahrt) nach Erzincan zu ein- bis zweitägigen Verhaftungen gekommen sei, beziehungsweise, wonach sämtliche Verhaftungen zu Hause erfolgt seien. Solche gegensätzlichen Aussagen können klarerweise nicht als Folge übermässiger oder andauernder Druckausübung abgetan werden. Das Gericht stellt weiter fest, dass das BFM im angefochtenen Entscheid die zahlreichen Widersprüche betreffend die Umstände der letzten Verhaftung des Beschwerdeführers und die Behandlung während der letzten Haft vor der Ausreise unerwähnt gelassen hat. Während der Beschwerdeführer bei der kantonalen Anhörung spontan angab, er sei von drei Soldaten und einem Unteroffizier festgenommen, später an einer Säule aufgehängt und auch einem Angehörigen der MIT gegenübergestellt worden, erwähnte er den Ablauf der Verhaftung an der Bundesanhörung abweichend und teilweise erst auf Vorhalt hin. So führte er aus, das Haus sei von Militärs umzingelt worden, die Festnahme sei durch einen Oberoffizier und Unteroffiziere erfolgt und auf Vorhalt, das Aufhängen sei eigentlich ein Fesseln der Hände an einen Knebel gewesen. Gar erst auf mehrmaliges Nachfragen hin erwähnte er die angebliche Gegenüberstellung mit einem Angehörigen der MIT. Da es sich bei der Schilderung der Inhaftnahme im April 2004 angeblich um die letzte, fluchtauslösende Verhaftung gehandelt hat, scheint auch hier eine Vermischung mit früheren Vorfällen nicht naheliegend. Entgegen der Meinung des Rechtsvertreters vermögen die Aussagen des ältesten Sohnes D._____ nicht zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen. Vielmehr widersprechen Teile seiner Aussagen der Darstellung des Vaters, so beispielsweise die Aussage, der Vater sei alle ein bis zwei Wochen festgenommen worden. Der Vater bezifferte die jährlichen Festnahmen seinerseits nämlich auf 3-4 Male beziehungsweise 10-15mal in sechs Jahren (1999-2004). Auch erwähnte D._____ abweichend vom Vater, dass bei der letzten Verhaftung sieben bis acht Leute ins Haus gekommen seien und sich der Vater im Stall versteckt aufgehalten habe, als er festgenommen worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht teilt, wie oben angeschnitten, die Auffassung der Vorinstanz, dass sich die Beschwerdeführenden einem auf ihnen lastenden Druck, der sich aufgrund der lokalen Verhältnisse ergeben habe, durch Verlegung ihres Wohnsitzes hätten entziehen können. Wäre der auf den Beschwerdeführenden lastende Druck derart gross gewesen, wie sie im Rahmen des Asylverfahrens vorbringen, darf angenommen werden, dass die Familie nach dem

Aufenthalt in Istanbul im Jahre 2003 nicht wieder in die Heimatprovinz zurückgekehrt wäre. Im Verfahren der Ehefrau/Mutter der Beschwerdeführenden wurde ausführlich dargelegt, weshalb das Gericht es gar als überwiegend wahrscheinlich erachtet, dass die Beschwerdeführenden nicht erst im Sommer 2004 aus der Region weggezogen sind. Im Übrigen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer und seine Familie keine konkreten Verfolgungsgründe vorgelegen haben, welche ihnen bei der Wohnsitznahme an einem anderen Ort in ihrem Heimatland, so beispielsweise in Istanbul, zum Nachteil gereicht hätten. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft nicht. Demnach ist auch betreffend der Kinder die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und ein Einbezug ausgeschlossen. Die Beschwerde ist folglich im Asylpunkt abzuweisen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG).

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK,

SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Der Grundsatz der Nichtrückweisung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Vorliegend wurde bereits festgestellt, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in die Türkei ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl grundsätzlich mitzuberücksichtigen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Von massgebender Bedeutung ist jeweils der Grad der erfolgten Integration in der Schweiz, welche gegebenenfalls eine Entwurzelung im Heimatland zur Folge haben kann (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 und BVGE 2009/51 E. 5.6 und 5.8.2). Im vorliegenden Verfahren ist die Situation der Kinder B._____ und C._____, heute siebzehn- beziehungsweise fünfzehnjährig, während ihres sechsjährigen Aufenthaltes in der Schweiz zu beurteilen. Während hinsichtlich der Integration C._____ nur wenig aus den Akten hervorgeht, ist die Entwicklung und Eingliederung B._____ reicher dokumentiert. Laut der zuständigen Migrationsbehörde musste B._____ im Frühling 2009 nach diversen Vorkommnissen und einem Schulwechsel endgültig von der Schule gewiesen werden. In der Folge habe er sich geweigert, an einem Programm zum Einstieg in die Berufswelt teilzunehmen. Auch sei er nicht bereit, sich um eine Ausbildung zu kümmern.

B._____ Vater habe das Verhalten des Sohnes befürwortet und gleichzeitig die fremdenfeindlichen Schulen vor Ort angeprangert. Mit Strafbefehl vom 4. September 2009 wurde B._____ sodann vom Jugendanwalt des Kantons (...) der Tätlichkeit und sexuellen Belästigung beschuldigt und zur persönlichen Leistung zugunsten eines öffentlichen Gemeinwesens während dreier Tage verpflichtet. Der Rechtsvertreter hat auf eine Stellungnahme zu diesen Vorfällen verzichtet, hingegen in seiner Eingabe vom 22. Juli 2010 geltend gemacht, die Situation der Familie habe sich in den letzten zehn Monaten massgeblich verändert. So habe B._____ verschiedene Praktika absolviert und Teilzeit gearbeitet. Auch habe er sich in psychotherapeutische Behandlung begeben. Zum Beweis der Anstrengungen B._____ reichte der Rechtsvertreter zwei Arbeitszeugnisse sowie die Bewerbungsunterlagen B._____ zu den Akten, aus welchen weitere kurze Arbeitsleistungen (seit 2008; längstens für 12 Tage) hervorgehen. Entgegen der Ansicht des Rechtsvertreters kann aus diesen Bemühungen der letzten Monate, welche jedoch auch nur zu kurzzeitigen Arbeitsverhältnissen geführt haben, nicht auf eine gelungene Integration B._____ geschlossen werden. Das Bundesverwaltungsgericht vermag auch nach Würdigung der Eingabe vom 2. September 2010 zu keiner anderen Einschätzung der Integration B._____ zu kommen. Aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere dem Bericht der [psychiatrischer Dienst] vom 27. Juli 2010 geht hervor, dass B._____ an einer Anpassungsstörung leide, welche sich so äussere, dass es ihm nicht genügend gelinge, eine seinem Alter entsprechende Tagesstruktur einzuhalten. Auch zeichne sich ein problematischer Umgang mit übermässigem Alkohol und Cannabis-Konsum ab. Der Umstand, dass B._____ gegenwärtig die im Frühjahr unterbrochene Therapie bei der [psychiatrischer Dienst] wieder aufgenommen hat und er nach dem Ausschluss von der Schule bei (...) seit dem 16. August 2010 ein Aufbaujahr besucht, ist zwar begrüssenswert. Die erst auf den bevorstehenden Abschluss des Asylverfahrens hin vorgenommenen Schritte vermögen aber die bisher weitgehend ausgeblieben Integrationsbemühungen B._____ nicht wettzumachen. Die heute fünfzehnjährige C._____ besucht laut Angaben des Rechtsvertreters in seiner Eingabe vom 22. Juli 2010 ab August 2010 die zweite Sekundarschulstufe. Ihre Schulleistungen seien nicht besonders gut, sie zeige jedoch ein gutes und korrektes Verhalten. Dem eingereichten Schulzeugnis ist zu entnehmen, dass C._____ Arbeitsverhalten in der Werkklasse nur gerade befriedigend und sie im ersten Semester immerhin 14 Halbtage unentschuldigt der Schule fern geblieben ist. Aus dem ärztlichen Bericht der psychiatrischen [Klinik] vom 26. August 2009 die Ehefrau/Mutter der Beschwerdeführenden betreffend geht weiter hervor, dass neben B._____ auch C._____ zunehmend Probleme in der Schule und im sozialen Umfeld mache. Aufgrund der vorliegenden Akten kann somit auch hinsichtlich C._____ nicht davon ausgegangen werden, dass ihre bisherige Integration geradezu zu einer unzumutbaren Entwurzelung führen würde. Hinsichtlich des Kindeswohls kann somit zusammenfassend festgehalten werden, dass die aktenkundigen Entwicklungsschritte der beiden im vorliegenden Verfahren eingeschlossen Kinder C._____ und B._____ trotz der sechsjährigen Anwesenheit keine Verwurzelung mit der schweizerischen Kultur und der Lebensweise beziehungsweise hinsichtlich B._____ auch nicht mit den hiesigen Anstandsregeln und der geltenden Rechtsordnung erkennen lassen. Daher kann der Wegweisungsvollzug der Jugendlichen allein aufgrund des zu berücksichtigen Kindeswohls nicht als unzumutbar beurteilt werden. Weiter ist festzustellen, dass keine Hinweise dafür erkennbar sind, die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung im eingangs genannten Sinne ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet in

Weiterführung der durch die ARK gewonnenen Erkenntnisse den Wegweisungsvollzug in die Türkei gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar (vgl. EMARK 2004 Nr. 8). Wie bereits unter E. 4.3 aufgegriffen, können die Beschwerdeführenden bei Schikanen und Belästigungen am Herkunftsort zumutbarerweise die ihnen zustehende Niederlassungsfreiheit in Anspruch nehmen. Der Beschwerdeführer war wie bereits mehrfach erwähnt laut eigenen Angaben wiederholt in Istanbul erwerbstätig. Er konnte dort im Hause seines Onkels eine Wohnung beziehen und wurde dort auch von seiner Familie während mehrerer Monate besucht. Die im Baugewerbe und in der Landwirtschaft erworbenen Berufserfahrungen werden dem Beschwerdeführer beim Wiederaufbau einer Existenz in seinem Heimatland zugute kommen. Dort verfügt die Familie in den Regionen Istanbul, Izmir und Ankara über diverse nahe Familienangehörige. Der Wiederaufbau einer Existenz in der Türkei erscheint somit selbst unter Berücksichtigung der rund sechsjährigen Landesabwesenheit als durchaus realistisch, zumal auch der schulentlassene Sohn B. _____ beim Verdienst des Lebensunterhaltes mithelfen kann und die Beschwerdeführenden zusammen mit der Ehefrau/Mutter heimreisen können, deren Beschwerde mit Urteil gleichen Datums ebenfalls abgewiesen wurde. Schliesslich dürften die Beschwerdeführenden auf die künftige Unterstützung (nach Lehrabschluss) ihres in der Schweiz (ebenfalls mit Urteil vorliegenden Datums) vorläufig aufgenommenen Sohnes/Bruders D. _____ zählen können.

E. 6.5

Gestützt auf die vorgenannten Erwägungen gelangt das Bundesverwaltungsgericht insgesamt zum Schluss, dass der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführenden in die Türkei im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG als zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 6.6

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung sämtlicher Vorbringen und Beweismittel abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)